

## Zur Haftung

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

### **Art. 754<sup>1</sup>A. Haftung / III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation**

#### III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

### **Art. 755<sup>1</sup>A. Haftung / IV. Revisionshaftung**

#### IV. Revisionshaftung

<sup>1</sup> Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

### **Art. 756<sup>1</sup>B. Schaden der Gesellschaft / I. Ansprüche ausser Konkurs**

#### B. Schaden der Gesellschaft

##### I. Ansprüche ausser Konkurs

<sup>1</sup> Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS **1992** 733; BBl **1983** II 745).

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 5 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1739; BBl **2006** 7221).

### **Art. 757<sup>1</sup>B. Schaden der Gesellschaft / II. Ansprüche im Konkurs**

#### II. Ansprüche im Konkurs

<sup>1</sup> Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.

<sup>2</sup> Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889<sup>2</sup> verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS **1992** 733; BBl **1983** II 745).

<sup>2</sup> SR **281.1**

#### C. Solidarität und Rückgriff

<sup>1</sup> Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

<sup>2</sup> Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.

<sup>3</sup> Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.

Zwischen Mai 2009 und Dezember 2013 hat Toshiba neue Anleihen und Aktien für insgesamt acht Milliarden Dollar an Investoren verkauft – und dabei von der geschönten Gewinnsituation profitiert. “Kapitalerhöhungen, die auf falschen Informationen basieren, sind betrügerisch“, sagt etwa der

Rechtsgelehrte Etsuro Kuronuma, Professor an der Waseda Law School, der Nachrichtenagentur Bloomberg. "Toshiba hat die Anlegerinteressen verletzt, die durch den Finanzinstrumente- und Börsen-Act geschützt werden."

Das Toshiba-Management kündigte an, zumindest 152 Milliarden Yen an Vorsteuergewinnen aus den Jahren seit März 2009 zu korrigieren. Eine Untersuchung hatte ergeben, dass unrealistische Gewinnziele des Managements zu den überzogenen Gewinnausweisungen geführt hätten. „Auf Basis unsauberer Finanzzahlen Investorengelder einzusammeln ist hinterhältig, wohl wissend, dass sich diese ihre Investitionsentscheidung von diesen Zahlen abhängig machen, ist hinterhältig“, sagt auch Mitsushige Akino, Chef der Ichiyoshi Vermögensverwaltung gegenüber Bloomberg. Marktteilnehmer gingen daher weiter auf Distanz zu Toshiba.

Seit Jahresbeginn liegen die Papiere 23 Prozent im Minus, am Mittwoch fielen die Toshiba-Aktien an der Börse in Tokio erneut um 2,7 Prozent. Zuvor hatte der Hersteller von Personalcomputern und Nuklearreaktoren seine Gewinnprognosen zurückgenommen, die Dividende zum Jahresende gestrichen und die internen Bilanzuntersuchungen ausgedehnt.

Nach dem im japanischen Gesetz vorgesehenen Strafmaß drohen dem Konzern nun Strafen von mehr als 240 Millionen Dollar. Bisher lag die höchste verhängte Strafe für Bilanzfälschung in Japan bei knapp 13 Millionen Dollar. Personen, die sich des Bilanzbetrugs schuldig gemacht haben, werden zudem mit Geldstrafen von bis zu zehn Millionen Yen und mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft.

Die Bilanzaffäre bei Steinhoff hat Anleger um Milliarden gebracht - auch in Deutschland. Doch bislang haben hierzulande nur wenige Betroffene Klage eingereicht. Die neue Musterfeststellungsklage ändert nichts am unzureichenden Schutz der Aktionärsrechte.

Seit Ende des vergangenen Jahres macht der Bilanzskandal um den deutsch-südafrikanischen Möbelhändler Steinhoff Schlagzeilen. Er gilt bei Beobachtern übereinstimmend als einer der größten Skandale dieser Art seit Jahrzehnten. Über ein undurchsichtiges Firmen-Konglomerat wurden die Bilanzen des Unternehmens über Jahre geschönt. Nachdem im Dezember bekannt wurde, dass sich Steinhoffs Wirtschaftsprüfer geweigert hatte, die Bilanz abzuzeichnen, rauschte der Börsenwert des Unternehmens in den Keller. Aktionäre, die den Beteuerungen der Unternehmensführung vertraut hatten, wurden massiv getäuscht und verloren sehr viel Geld. Schon bald wurde durch

die Betroffenen auch auf juristischer Ebene in verschiedenen Staaten gegen Steinhoff vorgegangen, allerdings bisher kaum in Deutschland. Woran liegt das?

Ein Grund dafür ist, dass sich einzelne Aktionäre im Umgang mit Konzernrechtsabteilungen oder Großkanzleien schwertun. Andererseits liegt es aber auch an den fehlenden rechtlichen Instrumenten. Für geschädigte Anleger gibt es zwar das Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG), das die bislang einzige Möglichkeit für einen kollektiven Rechtsschutz in Deutschland darstellt.

Dieses Verfahren zielt aber nicht auf die direkte Entschädigung der Kläger, sondern auf die Feststellung eines schädigenden Verhaltens des Unternehmens. Ein solches konkret nachzuweisen, ist schwer – insbesondere bei Verletzungen der Publizitätspflicht oder bei Insiderhandel. Dadurch wird sowohl die effektive Kontrolle eines Unternehmens durch die Aktionäre als auch ein Schadensausgleich verhindert. Insofern zeigt die Misere bei Steinhoff überdeutlich, wie unterentwickelt Aktionärsrechte und kollektiver Rechtsschutz in Deutschland nach wie vor sind.

Auch wenn einiges dafürspricht, bis zum Abschluss der laufenden Untersuchungen der mutmaßlichen Manipulationen und zur Veröffentlichung der endgültigen Jahresabschlüsse abzuwarten, stellt sich schon jetzt die Frage: Welche Möglichkeiten hätte denn ein Aktionär in Deutschland, seine Ansprüche geltend zu machen? Zunächst gilt: Die Vorläufergesellschaften der Steinhoff International Holdings N.V. und die wesentlichen Beteiligungen wurden in Deutschland gegründet beziehungsweise haben hier ihren Sitz. Das gilt zwar nicht für die Steinhoff International Holdings Ltd. mit Sitz in Amsterdam und Hauptzentrale in Sandton (Johannesburg/Südafrika). Trotzdem dürfte der Gerichtsstand in Deutschland sein.

Wenige Optionen in Deutschland

In einem Schadensfall wie bei Steinhoff bleiben den Aktionären in Deutschland dennoch nur wenige Optionen. Eine davon wäre das Vorgehen nach dem oben erwähnten und 2012 reformierten KapMuG. Dessen Abläufe sind langwierig, und das Verfahren selbst ist schwerfällig. Denn erst wenn der Musterentscheid des Oberlandesgerichtes rechtskräftig durch den Bundesgerichtshof

bestätigt wurde, können die Einzelklagen beginnen. Daher muss im Einzelfall genau geprüft und gemeinsam entschieden werden, ob ein Musterantrag gestellt werden soll.

Auch wer keinen eigenen Klageantrag stellt, kann beim KapMuG mitmachen. Geschädigte Anleger können sich über einen Rechtsanwalt im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers registrieren lassen. Die Anmeldung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntmachung erfolgen. Durch die Anmeldung wird die Verjährung der Ansprüche des Anmelders bis zum Abschluss des Musterverfahrens gehemmt, ohne dass dieser Klage erheben muss. Steinhoff-Anleger könnten auch individuell wegen fehlerhaften Kapitalmarktinformationen gegen das Management vorgehen. Wenn das Investment nach einer Bankberatung erfolgte, kommt in Einzelfällen auch eine Beraterhaftung in Betracht.

Auch über die Prospekthaftung erscheint ein Vorgehen denkbar. Das gilt vor allem dann, wenn sich der Börsenzulassungsprospekt in wesentlichen Aussagen als unvollständig oder unrichtig erweisen sollte. Die Aktionäre hätten dann vom Börsengang des Steinhoff-Konzerns in Frankfurt 2015 an zehn Jahre Zeit für eine Klage. Weitere Ansprüche könnten bei Fehlern in der Regelberichterstattung (etwa Halbjahres- oder Jahresfinanzbericht, Lagebericht oder „Geschäftsbericht“) entstehen.

Allerdings stellt sich ganz grundsätzlich die Frage nach der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Falls Steinhoff International Holdings N.V. vor oder während eines Rechtsstreits insolvent werden sollte, gehen etwaige Titel ins Leere. Daher spräche einiges dafür, sich auch über andere Haftungsschuldner Gedanken zu machen. Allerdings sind Klagen gegen Wirtschaftsprüfer wegen Prospekthaftung oder Bilanzhaftung äußerst aufwendig und verlangen eine hohe betriebswirtschaftliche Expertise. Dieser Aufwand ist nur bei großen Investments bezahlbar.